

Satzung des Vereins Förderverein Gymnasium Wilsdruff e. V.

in der Fassung der ersten Änderung vom 5. Dezember 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Wilsdruff e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wilsdruff.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele des Gymnasiums Wilsdruff durch die Beschaffung von Mitteln.
- 2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
 - b) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
 - c) Projekte und Arbeitsgemeinschaften an der Schule zu unterstützen,
 - d) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
 - e) die Schule mit außerschulischen Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Aktives Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- 4) Fördermitglied kann werden, wer in besonderer Weise dem Verein verbunden ist und dessen Interessen zu fördern bereit ist.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann Schülern des Gymnasiums Wilsdruff und Personen verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gemäß § 7 befreit.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Basis eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands zustimmt. Es besteht kein Recht auf Aufnahme in den Verein.
- 2) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird nicht begründet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung des Mitgliedes, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit seiner Beitragspflicht sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung nicht zahlt.

§ 7 Beiträge und Spenden

- 1) Von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung bestimmt.
- 2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem ersten Beisitzer und einem zweiten Beisitzer (geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB).
- 2) In beratender Funktion gehören dem Vorstand je ein Vertreter des Gymnasiums Wilsdruff und der Stadt Wilsdruff an (erweiterter Vorstand).
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 vertreten.
- 4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand gemäß Absatz 1 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

- 6) Wählbar in den Vorstand sind volljährige aktive Mitglieder und volljährige Vertreter von juristischen Personen mit einer aktiven Mitgliedschaft. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ein Vertreter gemäß Absatz 2 ist jedoch in den Vorstand nach Absatz 1 wählbar, wenn er persönlich Mitglied des Vereins ist. Die Mitwirkung gemäß Abs. 2 kann dann von einer anderen Person wahrgenommen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 3) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder sowie Vertreter der Schule und des Schulträgers dürfen ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.
- 4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können mit eingeladen werden.
- 5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen

erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- 7) Die Art der Abstimmung wird durch die Geschäftsordnung festgelegt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilsdruff. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.
- 2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Anmeldung im Vereinsregister

Der Vorstand wird ermächtigt, selbst anstelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

Die Gründung des Vereins wurde am 25. Oktober 2018 in Wilsdruff von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die erste Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2018.